

cb) Einige Abweichungen

Die Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht ist im Unterschied zum Amtshaftungsgesetz grundsätzlich eine Erfolgshaftung, die Verschuldenselemente nur noch insoweit zulässt, als sie über den hinreichend qualifizierten Verstoss gegen das Gemeinschaftsrecht nicht hinausgehen.

Das Gemeinschaftsrecht verlangt eine Haftung für so genanntes legislatives Unrecht, die dem Amtshaftungsgesetz fremd ist.⁹⁷ Es spart den Bereich der Gesetzgebung aus. So kann beispielsweise die Umsetzung einer Richtlinie⁹⁸ durch den Landtag nicht als eine Tätigkeit «in Vollziehung der Gesetze» (Art. 2 Abs. 3 AHG) angesehen werden, da sie dem fakultativen Referendum untersteht, d. h. die Möglichkeit einer Volksabstimmung besteht.⁹⁹ Das in Art. 5 Abs. 2 AHG normierte Erfordernis der Gegenseitigkeit ist bei Verstössen gegen Gemeinschaftsrecht für EU-Angehörige nicht anwendbar. Da es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft nicht darauf ankommt, von welchem Organ und im Rahmen welcher Staatsfunktion ein haftungsbegründendes Fehlverhalten begangen wird, lässt sich auch der Haftungsausschluss für judikatives Unrecht der Höchstgerichte (Staatsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Oberster Gerichtshof) mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbaren (Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 AHG).¹⁰⁰

Der gemeinschaftsrechtliche Entschädigungsanspruch besteht nicht nur in einer Geldleistung. Nach Art. 3 Abs. 6 AHG ist der Schaden nur in Geld zu ersetzen. Der gemeinschaftsrechtliche Entschädigungsanspruch ist vielmehr ein Anspruch auf Folgenbeseitigung, so dass der Geschädigte nicht von vornherein durch Zahlung eines Geldbetrages zu entschädigen ist, sondern, soweit möglich, die Beseitigung der Folgen durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen kann.¹⁰¹

97 Siehe dazu hinten S. 215 und 239 f.

98 Richtlinien als rechtsverbindliche Rechtsakte fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 2 LV. Siehe dazu StGH 1995/14, Gutachten vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (124); auch publiziert in AVR Bd. 36 (1998), S. 207 (211).

99 Zur fehlerhaften Umsetzung von Richtlinien im Rahmen des österreichischen AHG siehe Rebhahn, *Recht der Europäischen Gemeinschaft*, S. 758.

100 Siehe dazu Jud, S. 386 f.; Dobrowz, S. 568 f.; Tobler, S. 340 ff. und hinten S. 275 ff.

101 Fischer, S. 137 mit weiteren Literaturhinweisen.